

**SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN FÜR AMTSHANDLUNGEN
IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS DES
ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG DER RHÖN-MAINTAL-
GRUPPE**

- KOSTENSATZUNG -

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Poppenhausen,

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe**

S t a h l
Verbandsvorsitzender

Kommunales Kostenverzeichnis (Komm KVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 02 - 8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarif- gruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirk- ungskreis zuzurechnende Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Foto- kopien und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr mind. 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Foto- kopien und dgl. Zweckverband selbst herge- stellt sind.	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Foto- kopien und dgl. gleichzeitig beglau- bigt, kann die Gebühr pro Beglaubig- ung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000 AIIMBI S. 571).
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 – 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungs- pläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mind. 5 €
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichti- gen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung er- forderlich machen würde.	10 – 25 % der für die Genehmi- gung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 – 60 €
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG). soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbar Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO 1977
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	15 bis 250 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	1 v. H. des angemahnten auf volle 5 € nach unten gerundeten Betrages, mindestens 2,50 €.
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 10.000 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10 bis 600 €
8		81 Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €